ENTSCHEIDUNG Nr. 1047/97/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 29. Mai 1997

zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien zur Ausgestaltung der transeuropäischen Netze im Energiebereich

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129d Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (3),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags (4),

in der Erwägung, daß die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse von Zeit zu Zeit entsprechend der Entwicklung der Energieverbundnetze innerhalb wie außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und entsprechend dem Prozeß der Erweiterung der Gemeinschaft und — allgemeiner — der Vertiefung der im Energiesektor bestehenden Beziehungen mit Drittländern aktualisiert werden muß —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Vorhaben werden in die indikative Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Anhang der Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 1996 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (5) enthalten ist, aufgenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1997.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates
Der Präsident
A. JORRITSMA LEBBINK

(1) ABl. Nr. C 298 vom 9. 10. 1996, S. 10.
(2) ABl. Nr. C 30 vom 30. 1. 1997, S. 114.
(3) ABl. Nr. C 116 vom 14. 4. 1997, S. 96.
(4) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. November 1996 (ABl. Nr. C 362 vom 2. 12. 1996, S. 29), gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 13/97 des Rates vom 27. Januar 1997 (ABl. Nr. C 111 vom 9. 4. 1997, S. 84) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 12. März 1997 (ABl. Nr. C 115 vom 14. 4. 1997). Beschluß des Rates vom 17. April 1997.

(5) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 147.

ANHANG

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIENETZE

In die indikative Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Anhang zu der Entscheidung Nr. 1254/96/EG aufzunehmende Vorhaben [1]

ELEKTRIZITÄTSNETZE

a) **Anschluß der einzelnen Elektrizitätsnetze an die europäischen Verbundnetze**

a 7	*Vereinigtes Königreich:*	Anbindung der Insel Man durch Unterwasserkabel

b) **Ausbau der Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten**

b 5	*Frankreich — Deutschland:*	Verstärkung des Verbundes zwischen beiden Ländern
b 10a	*Spanien — Portugal:*	neue Verbindung zwischen den beiden Ländern durch den Süden Portugals und den Südwesten Spaniens
b 13	*Irland — Vereinigtes Königreich (Nordirland):*	Verstärkung des Verbunds zwischen Irland und Nordirland
b 14	*Österreich — Deutschland:*	Verstärkung des Verbunds zwischen den beiden Ländern
b 15	*Niederlande — Vereinigtes Königreich:*	Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen Südostengland und den mittleren Niederlanden

c) **Entwicklung der für die optimale Nutzung der Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Binnennetze**

c 5a	*Italien:*	Ausbau und Entwicklung der Verbindungen auf der Ostwestachse im Nordwesten des Landes sowie auf der Nordsüdachse in Mittelitalien
c 9	*Irland:*	Ausbau der Verbindungen im Nordwesten des Landes
c 10	*Spanien:*	Ausbau und Entwicklung der Verbindungen im Nordosten und im Westen des Landes, insbesondere Anbindung der Stromproduktionskapazitäten aus Windkraft
c 11	*Schweden:*	Ausbau und Entwicklung des internen Verbunds
c 12	*Deutschland:*	Ausbau der Verbindungen im Norden des Landes

d) **Entwicklung der Verbundnetze mit den Drittländern Europas und des Mittelmeerraums im Hinblick auf die Verbesserung der Zuverlässigkeit, der Sicherheit und der Versorgung der Elektrizitätsnetze der Gemeinschaft**

d 2	*Deutschland — Polen:*	Verstärkung des Verbunds zwischen den beiden Ländern
d 8	*Griechenland — Balkanländer:*	Ausbau der Verbindungen zwischen Griechenland einerseits und Albanien, Bulgarien und dem ehemaligen Jugoslawien andererseits, einschließlich der Wiederherstellung der Verbindungen mit dem Norden des ehemaligen Jugoslawiens und dem UCPTE-Netz
d 10	*Vereinigtes Königreich — Norwegen:*	Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen Nordost-/Ostengland und Südnorwegen (NORDEL)
d 15	*Schweden — Norwegen:*	Verstärkung des Verbundes zwischen den beiden Ländern
d 16	*EU — Belarus — Rußland — Ukraine:*	Entwicklung von Verbindungen und Nahtstellen zwischen dem (erweiterten) UCPTE-Netz und den Netzen dritter Länder in Osteuropa, einschließlich Verlegung der früheren Gleichstromkonverter zwischen Österreich und Ungarn, Österreich und der Tschechischen Republik sowie Deutschland und der Tschechischen Republik

[1] Die Prüfung der Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit wird mit dieser Entscheidung nicht präjudiziert.

GASNETZE

e) **Einführung von Erdgas in neue Regionen**

e 5a	*Portugal:*	Errichtung eines LNG-Terminals an der Atlantikküste

f) **Anschluß der einzelnen Gasnetze an die europäischen Verbundnetze, einschließlich des erforderlichen Ausbaus der bestehenden Netze, sowie Anschluß der getrennten Erdgasnetze**

f 5	*Frankreich — Spanien:*	Vergrößerung der Transportkapazität zwischen beiden Ländern
f 7	*Frankreich:*	Verbindung der Netze des Südwestens und des Südens des Landes
f 8	*Österreich — Deutschland:*	Vergrößerung der Transportkapazität zwischen Österreich und Bayern
f 9	*Österreich — Ungarn:*	Verbindung der Netze beider Länder
f 10	*Österreich — Slowakei:*	Anbindung Österreichs an die unterirdischen Speicherkapazitäten in der Slowakei
f 11	*Österreich:*	Verbindungsleitungen zwischen den Ferngasleitungen Österreich — Deutschland und Österreich — Italien
f 12	*Griechenland — Albanien:*	Verbindung zwischen den Netzen beider Länder

g) **Erhöhung der zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Aufnahme- und Speicherkapazität (LNG) sowie Diversifizierung der Versorgungsquellen und der Transportwege für Erdgas**

g 7	*Frankreich:*	Erweiterung der unterirdischen Speicherkapazitäten im Südwesten des Landes
g 8a	*Spanien:*	Ausbau der unterirdischen Speicherkapazität auf der Mittelmeerachse
g 13	*Österreich:*	Erweiterung und Entwicklung von Untergrundspeicherkapazität

h) **Vergrößerung der zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Transportkapazitäten (Ferngasleitungen) sowie Diversifizierung der Versorgungsquellen und der Transportwege für Erdgas**

h 1	*Norwegen — Frankreich:*	Bau einer vierten Gaspipeline von den norwegischen Erdgasvorkommen (Nordsee) zum europäischen Festland
h 3	*Norwegen — Dänemark — Schweden — Finnland — Rußland — Baltische Staaten:*	Schaffung und Entwicklung von Verbindungen zwischen den Netzen dieser Länder im Hinblick auf ein integriertes Gasnetz
h 13	*Deutschland — Tschechische Republik — Österreich — Italien:*	Errichtung eines Systems von Verbindungsleitungen zwischen den Gasnetzen in Deutschland, der Tschechischen Republik, Österreich und Italien
h 14	*Rußland — Ukraine — Slowakei — Ungarn — Slowenien — Italien:*	Bau einer neuen Ferngasleitung von den russischen Vorkommen nach Italien